

Fälle aus der Praxis

1. Änderung der Qualität des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Kind einer unverheirateten britischen Staatsangehörigen wird im Krankenhaus einer saarländischen Gemeinde geboren. Aufgrund des langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts der Kindesmutter in Deutschland erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG. Zwei Monate nach der Beurkundung der Geburt des Kindes erkennt ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft zu dem Kind an. Dadurch hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 StAG erworben, d .h. es ist kein so genannter Optionsdeutscher mehr.

1. Ist der Hinweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG zu streichen?
2. Muss auf den Erwerb durch Abstammung hingewiesen werden, da ansonsten der Eindruck entstünde, das Kind wäre ausländischer Staatsangehöriger?

Berichterstatterin: Frau Ilka Borr, Standesamt I Saarbrücken

2. Erstreckung der Ehenamensbestimmung serbischer Eltern auf ihr gemeinsames voreheliches Kind

Ein serbisches Elternpaar heiratet in Deutschland. Sie wählen für ihre Namensführung nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB deutsches Recht und bestimmen den Namen des Mannes zum Ehenamen. Im deutschen Geburtenregister des 2009 geborenen gemeinsamen vorehelichen Kindes ist der Hinweis angebracht, dass sich die Namensführung des Kindes nach serbischem Recht richtet. Aus der Sammelakte ergibt sich, dass die Eltern hierzu eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB für das Kind erklärt haben.

Erstreckt sich der Ehename der Eltern kraft Gesetzes (§ 1617c Abs. 1 BGB) auf das Kind?

Berichterstatterin: Frau Ilka Borr, Standesamt I Saarbrücken

3. Namensführung eines Kindes nach Feststellung der Abstammung

Liane Schroeder wird 2007 von ihrer nicht verheirateten Mutter Silke Schroeder geb. Veist geboren. Holger Schafft erkennt mit Zustimmung der Kindesmutter die Vaterschaft an. Die Mutter erteilt dem Kind mit Einverständnis seines Vaters dessen Familienname Schafft. Mit Beschluss vom 13. 07. 2010 stellt das zuständige Amtsgericht fest, dass Herr Schafft nicht der Vater des Kindes ist.

1. Ändert sich hierdurch die Namensführung des Kindes?
2. Wie lautet die Folgebeurkundung?
3. Welche Mitteilungspflichten ergeben sich durch die Feststellung der Abstammung?

Berichterstatterin: Frau Alesja Krawtschenko, Standesamt Sulzbach/Saar

4. Namensführung nach Scheidung

Das Standesamt in Ottweiler beurkundet im Jahre 2005 die Eheschließung zweier kroatischer Staatsangehöriger. In der Ehe wird der Familienname des Mannes nach kroatischem Recht als Ehefrau geführt. Die Ehe wird im April 2010 durch ein deutsches Gericht geschieden. Die Frau spricht nunmehr bei der Kollegin in Ottweiler vor und möchte ihren vor der Eheschließung geführten Namen wieder annehmen.

1. Ist das Standesamt in Ottweiler zuständig für die Beurkundung dieser Erklärung?
2. Wann wird die Erklärung wirksam?

Berichterstatterin: Frau Otti Rupp, Standesamt Schwalbach

5. Gemischt-nationale Lebenspartnerschaft

Bruno Sanfilippo, italienischer Staatsangehöriger, geboren in Italien, und Olaf Grüner, deutscher Staatsangehöriger, geboren in Deutschland, beide sind noch nicht verheiratet bzw. verpartnert gewesen, wollen eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen. Beim Standesamt ihres gemeinsamen Wohnortes in Nonnweiler melden sie die beabsichtigte Begründung ihrer Lebenspartnerschaft an. Als gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen möchten sie den Namen „Grüner“ führen.

1. Welche Unterlagen sind erforderlich?
2. Können ausländische Lebenspartner / Lebenspartnerinnen deutsches Recht für die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens wählen? Wo ist die Rechtsgrundlage?

Berichterstatterin: Frau Otti Rupp, Standesamt Schwalbach